Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Rechtliche Begründung zur 4. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Rechtliche Begründung zur 4. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung

Allgemeines

Die Ausgangsbeschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, sind aufgrund des nach wie vor hohen epidemiologischen Grundgeschehens, der hohen Infektionszahlen und der weiterhin hohen Auslastung auf den Intensivstationen sowie der Anspannung der medizinischen Versorgungskapazitäten um weitere zehn Tage zu verlängern (s dazu die fachliche Begründung). Wie bereits in der rechtlichen Begründung zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung und zur 2. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ausgeführt, kann eine zu frühe Lockerung der Maßnahmen insbesondere sehr schnell wieder zu einer unkontrollierten Verbreitung und in Folge zu einer Überlastung der medizinischen Versorgungseinrichtungen führen. Aus diesem Grund liegen die Voraussetzungen für eine Verhängung von Ausgangsbeschränkungen im Sinne des § 6 COVID-19-MG weiterhin vor.

Vor dem Hintergrund der Unsicherheiten aufgrund der Verbreitung der Virusvariante (Omikron) ist ein besonders behutsames und vorsichtiges Vorgehen unabdingbar. Im Übrigen wird zur aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung auf die fachliche Begründung verwiesen.

Soweit Maßnahmen inhaltlich beibehalten werden, wird auf die rechtlichen Begründungen der Vorverordnungen verwiesen.

Es können wie auch bisher im Sinne des „Kaskadensystems“ regional noch weitere Verschärfungen vorgenommen werden.

Zu § 2:

Wie bereits in der rechtlichen Begründung zur 2. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung angekündigt, sollen die Zertifikate gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b mit 3. Jänner 2021 ihre Gültigkeit verlieren, sofern eine diesbezügliche „Auffrischungsimpfung“ nicht erfolgt (siehe dazu die fachliche Begründung).

Zu § 2 Abs. 3 und § 14 Abs. 2:

Es erfolgt eine Verweisanpassung im Zusammenhang mit den Änderungen in § 2.

Zu § 3 Abs. 4:

Die Streichung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr steht im Zusammenhang mit der Anpassung der Ausnahmen für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr und für schulpflichtige Kinder mit Corona-Testpass (siehe dazu die Ausführungen zu § 21 Abs. 7 und Abs. 7a).

Die Ausnahme des § 21 Abs. 7 soll nunmehr – parallel zur vergleichbaren Ausnahmebestimmung des § 21 Abs. 10 – auch Ausnahmen „von den Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen“ und damit insbesondere auch die Ausnahme von der Ausgangsbeschränkung gemäß § 3 umfassen.

Die Ausnahme von der Ausgangsregelung gilt auch für Kinder im schulpflichtigen Alter, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, sofern sie die Voraussetzungen des § 21 Abs. 7a erfüllen.

Zu § 21 Abs. 7:

Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr waren bislang von den Erfordernissen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr ausgenommen. Es entspricht daher den Wertungen der bisherigen Verordnungen, dies auch für die erweiterten Nachweiserfordernisse („2G+“ und „Boosterung +“) in gewissen Settings

(Zusammenkünfte gemäß § 14 Abs. 2 Z 1a lit. b und c, Besuche in Alten- und Pflegeheimen sowie Kranken- und Kuranstalten) vorzusehen.

Sohin gilt die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß § 2 Abs. 2, eines 2G-Nachweises und zusätzlich eines Nachweises über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf („2G-Plus“) sowie eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c und zusätzlich eines Nachweises über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf („Boosterung +“), nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.

Die Ausnahme des § 21 Abs. 7 soll sich nicht nur auf jene Bestimmungen beziehen, in denen eine Nachweispflicht vorgesehen ist, sondern auch auf Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen (siehe die Ausführungen zu § 3 Abs. 4).

Zu § 21 Abs. 7a:

Wie bereits in der rechtlichen Begründung zur 2. Novelle der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung ausgeführt, handelt es sich beim Corona-Testpass nicht um einen 2G-Nachweis. Der Corona-Testpass wurde aber in 2G-Settings als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr anerkannt und somit in den Rechtsfolgen dem 2G-Nachweis gleichgestellt.

Ähnlich wie bei den Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (siehe dazu die Ausführungen zu § 21 Abs. 7), ist unter Fortführung der Wertungen, die der Gleichstellung des Corona-Testpasses zugrunde liegen (siehe dazu die rechtliche Begründung zur 2. Novelle der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung), eine Anpassung für Personen im schulpflichtigen Alter, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, an die erweiterten Nachweispflichten gerechtfertigt.

Angesichts der Gleichstellung mit verschiedenen Arten von Nachweisen und der parallelen Thematik bei Kindern bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (siehe § 21 Abs. 7) ist jedoch nunmehr legistisch einer Formulierung als Ausnahme von den entsprechenden Nachweispflichten der Vorzug zu geben.

Sohin gilt die Vorlagepflicht eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2, eines 2G-Nachweises und zusätzlich eines Nachweises über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf („2G+“) sowie eines Nachweises gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. c und zusätzlich eines Nachweises über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf („Boosterung +“), nicht für Personen im schulpflichtigen Alter, sofern sie einen Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung (2021/22) (C-SchVO 202/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass) oder dem § 19 Abs. 1 leg. cit gleichartige Tests und Testintervalle vorweisen. Wie bisher gilt dies auch am sechsten und siebenten Tag nach der ersten Testung, sofern die Testintervalle gemäß § 19 Abs. 1 C-SchVO 2021/22 eingehalten werden.

Wie nach § 21 Abs. 7 bezieht sich die Ausnahme auch auf jene Bereiche, in denen Beschränkungen für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, vorgesehen sind, also insbesondere auch auf die Ausgangsbeschränkung gemäß § 3 und (wie bisher aufgrund der Gleichstellungsfiktion mit dem 2G-Nachweis etwa auf die Betriebsstättenregelung des § 6 Abs. 1).

Zu § 25 Abs. 7:

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zur 3. Novelle der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung verwiesen.

Wie bereits in der rechtlichen Begründung zur 2. Novelle zur 6. COVID-19.-Schutzmaßnahmenverordnung angekündigt, sollen die Ausnahmeregelungen des § 25 Abs. 7 auch am 1. Jänner 2022 gelten, um Zusammenkünfte zum Jahreswechsel zu ermöglichen. Da der zeitliche Geltungsbereich der 4. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung den 1. Jänner 2022 umfasst, wird die Ausnahmeregelung für den 1. Jänner 2022 in der 4. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung normiert.

Für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, gelten die Ausgangsbeschränkungen am 31. Dezember 2021 und 1. Jänner 2022 sohin nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass § 14 Abs. 1 bis 3 und 6 und sohin auch die „Sperrstundenregelungen“ (§ 14 Abs. 2 Z 5) bei Zusammenkünften von nicht mehr als

zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten am 31. Dezember (und 1. Jänner 2022) nicht zur Anwendung gelangen. Auf Zusammenkünfte, die über diese Höchstgrenze hinausgehen, kommen die Bestimmungen der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (und damit auch die Sperrstundenregelung) uneingeschränkt zur Anwendung. Damit sollen einerseits Jahresfeierlichkeiten in kleinem Rahmen ermöglicht werden, andererseits das Infektionsrisiko bestmöglich eingegrenzt werden, indem die Risikofaktoren für Ansteckungen (nächtliches Risikoverhalten, Zusammenkommen größerer Menschenmengen) minimiert werden.

Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
+43 1 711 00-0
sozialministerium.at